

wird und wenn das Gericht — wie im Muster vorgesehen — auf der Grundlage der Klageschrift zusätzliche Fragen an den Verklagten formuliert, die sich auf die Besonderheiten dieser konkreten Ehe beziehen.

Mit den wachsenden Erfahrungen bei der Anwendung der Muster werden Möglichkeiten zu deren Vervollkommnung sichtbar werden. Entsprechende Hinweise und Vorschläge sollten sofort dem Ministerium der Justiz unterbreitet werden.

Auf Initiative des **Konsultativrates für Urheberrecht beim 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts** fand am 30. März 1971 im Club der Kulturschaffenden in Berlin eine Aussprache über urheberrechtliche Fragen des Films und des Fernsehens statt.

Prof. Dr. Püschel (Sektion Rechtswissenschaft an der

Humboldt-Universität Berlin) sprach über die rechtliche Bedeutung der schöpferischen Arbeit des Filmkollektivs unter besonderer Hervorhebung der Autoren und Regisseure. Die ergänzenden Darlegungen des Forschungsstudenten Barthel (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität) über die Tätigkeit der Autoren und Regisseure, insbesondere bei der Schaffung des Szenariums und des Drehbuchs, ließen eine gründliche Kenntnis des filmrechtlichen Vertragsrechts und der Arbeiten zur Schaffung von Vertragsmustern für das Filmschaffen erkennen.

Oberrichter Dr. Cohn (Oberstes Gericht) behandelte in seinen Ausführungen die schöpferische Bedeutung der Regiearbeit.

Im Mittelpunkt der angeregten Diskussion standen die Funktionen und die Rechte der Autoren und Regisseure.

Rechtsprechung

Strafrecht

§9 StGB; §§2, 6 der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19); Vereinbarung zur Erhöhung der Sicherheit bei der Durchführung der vertragsgebundenen Schülerbeförderung mit Kraftomnibussen vom 17. April 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1968, Nr. 10, S. 99).

1. Die den pädagogischen Kräften der Volksbildung obliegende Verpflichtung, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Kinder und Jugendlichen vor geistigen, sittlichen, körperlichen oder materiellen Schäden bewahrt werden, ist im-gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß durchzusetzen. Das bedeutet in erster Linie, die Kinder zu befähigen, Gefahren zu erkennen und sich bewußt diszipliniert zu verhalten.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und Erzieher besteht also nicht in einem ständigen Auf-die-Kinder-Sehen oder gar in einer Gängelei, sondern vorrangig in der Einflußnahme auf das Bewußtsein der Kinder. Dazu gehört es, den Kindern stets klare Weisungen zu erteilen.

2. Besteht in einer bestimmten Situation kein erkennbarer Grund zu der Annahme, daß ein sonst unauffälliger Schüler einer disziplinierten Schulklasse sich entgegen seiner sonstigen Gewohnheit in Gefahr begeben könnte (hier; bei der Beförderung mit Kraftomnibussen), so kann sich der Pädagoge darauf verlassen, daß das Kind seine Weisungen wie bisher befolgen werde.

Der gleiche Grundsatz gilt für den Fahrer eines Kraftomnibusses im Rahmen der vertragsgebundenen Schülerbeförderung, der nach den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr für die Sicherheit der Schüler verantwortlich ist.

OG, Urt. vom 30. März 1971 — 3 Zst 3/71.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung (Vergehen nach § 118 Abs. 1 StGB) zu einem öffentlichen Tadel.

Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen ließ die als Unterstufenlehrerin in der Oberschule G. beschäftigte Angeklagte am 21. Oktober 1969 die Schüler der Klasse I c in einen vor dem Schulgebäude haltenden Omnibus einsteigen, um mit ihnen zum Sportunterricht zu fahren. Sie wies die Kinder an, auf ihren Plätzen zu bleiben, und begab sich anschließend für wenige Minuten ins Schulgebäude. Die Bustür blieb offen. Während der Abwesenheit der Angeklagten verließ die sechsjährige Petra B. unbemerkt den Bus, tun nach Hause zu gehen. Beim Überqueren der Straße vor dem haltenden Bus wurde sie von einem Pkw angefahren und schwer verletzt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt.

Der Antrag führte zum Freispruch der Angeklagten.

Aus den G r ü n d e n :

Für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB als dem gegenüber der Vorschrift des § 118 StGB anzuwendenden speziellen Gesetz war zu klären, ob die Angeklagte auf Grund ihrer beruflichen Stellung gesetzliche Pflichten, wie sie insbesondere nach der

1. DB vom 5. Januar 1966 (Fürsorge- und Aufsichtsordnung) zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 19) näher bestimmt sind, schuldhaft verletzt hat. Das Kreisgericht hat diese Frage bejaht, weil die Angeklagte den Busfahrer nicht ausdrücklich beauftragt hatte, während ihrer Abwesenheit auf die Kinder achtzugeben, und weil sie die Tür des Busses nicht verschlossen hatte. Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen, da sie auf einer Verkennung des Inhalts und Umfangs der den pädagogischen Kräften der Volksbildung obliegenden Fürsorge- und Aufsichtspflichten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern beruht.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte der Volksbildung ordnet sich ein in die gesamtstaatliche Bildungs-, Jugend- und Erziehungspolitik unseres sozialistischen Staates, wie sie sich aus dem Verfassungsauftrag (Art. 25, 38 Abs. 4), aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83), dem Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) sowie aus dem Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 1) ergibt. Die danach allen Erziehungsträgern obliegenden Aufgaben, die Kinder zu tüchtigen, allseitig gebildeten, staatsbewußten Bürgern klassenmäßig zu erziehen, bestimmen auch das Ziel und den Inhalt der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte der Volksbildung. Ihnen obliegt die hohe Verantwortung, alle Kinder und Jugendlichen unserer Republik durch die Vermittlung eines Höchstmaßes an Wissen und Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, den großen Anforderungen, die die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft für die Zukunft stellt, gerecht zu werden. Diese Verantwortung schließt die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für die sozialistische Gesellschaft mit ein.